

Berufskraftfahrer/-in

Anlage zur Anmeldung zur Abschlussprüfung

Auszubildende müssen mit Anmeldung zur Abschlussprüfung im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse CE/ D sein.

Außerdem müssen Auszubildende den Nachweis von mindestens 22 Wochen „Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen“ gemäß Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung § 3 Nr. 7, Stand 16. Oktober 2017, im Berichtsheft erbringen.

Können die erforderlichen Nachweise bei Anmeldung bzw. Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung nicht oder nur zum Teil erbracht werden, können Prüfungsteilnehmer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden bzw. muss eine bereits erteilte Prüfungszulassung widerrufen werden.

Führerschein vorhanden:

Klasse CE ja nein erworben am: _____

Klasse D ja nein erworben am: _____

Zur Prüfung müssen Prüfungsteilnehmer ein Fahrzeug mitbringen, welches die folgenden Anforderungen erfüllt:

Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug:

- Fahrzeugkombination oder Sattelkraftfahrzeug (vollständig, mit Aufbauten/Containern) der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 Metern (unbeladen)
oder
- Fahrzeug der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 Metern

Die Fahrzeuge müssen sich gemäß StVZO in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Name des/der Prüfungsteilnehmer/in:

Datum

Unterschrift Prüfungsteilnehmer/in